

Allgemeine Liefer-, Garantie- und Zahlungsbedingungen von Vogels Autogas Systemen C.V. mit Sitz und Hauptgeschäftssitz in 5692 CA Son

Hinterlegt bei der Handelskammer in Eindhoven am 01.01.2007 unter der Nummer 17034331

1. Definitionen und Anwendbarkeit -

1.1. In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist „Gegenpartei“ definiert als: jede (juristische) Person, die einen Vertrag mit Vogels Autogas Systemen c.v., im Folgenden „Vogels“ genannt, geschlossen hat oder schließen möchte, und darüber hinaus ihr Vertreter (S). Bevollmächtigter(r), Bevollmächtigter(n) und Erbe(n).

1.2. Unter „Produkten“ versteht man: Waren (insbesondere LPG-Anlagen, Teile und Zubehör) und Dienstleistungen (wie Beratung, Installation, Wartung, Inspektion und Reparatur).

1.3. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote von Vogels und für alle mit Vogels abgeschlossenen und abzuschließenden Verträge über die Lieferung von Waren und/oder – unabhängig davon, ob sie im Zusammenhang stehen oder nicht – über die Erbringung von Werk- und/oder Dienstleistungen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

1.4. Diese Geschäftsbedingungen haben Vorrang vor allen von der Gegenpartei verwendeten allgemeinen Geschäftsbedingungen, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche schriftliche Genehmigung von Vogels vor.

1.5. Rechte und Pflichten aus mit Vogels geschlossenen Verträgen können von der Gegenpartei nicht ohne Zustimmung von Vogels auf Dritte übertragen werden.

1.6. Diese Bedingungen können in den Büros von Vogels eingesehen werden und werden auf Anfrage auch der Gegenpartei zugesandt.

2. Angebote

2.1. Alle Angebote von Vogels sind freibleibend, sofern nicht schriftlich etwas anderes angegeben ist.

2.2. Die Zusendung des Angebots und/oder der begleitenden Dokumentation dient, sofern nicht anders angegeben, ausschließlich informativem Zweck und bindet Vogels nicht, noch kann die Gegenpartei daraus Rechte oder Ansprüche ableiten.

3. Vereinbarung

3.1. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen kommt ein Vertrag mit Vogels erst dann zustande, wenn Vogels einen Auftrag schriftlich angenommen oder bestätigt hat, wobei das Datum der Bestätigung maßgeblich ist, oder mit der Ausführung begonnen hat. Im Falle einer Auftragsbestätigung von Vogels gilt diese als korrekte und vollständige Darstellung des Vertrags, sofern die Gegenpartei nicht unverzüglich schriftlich Einspruch erhebt.

3.2. Wenn Vogels der Gegenpartei im Voraus ein Angebot unterbreitet hat, kommt der Vertrag zum Zeitpunkt des Eingangs der Bestellung der Gegenpartei zustande.

3.3. Später getroffene Nebenabreden oder Änderungen der Bestellung sind für Vogels nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt wurden.

3.4. Bei Geschäften, bei denen ein Vertrag aufgrund seiner Art und seines Umfangs nicht durch ein Angebot oder eine Auftragsbestätigung zustande kommt, wird davon ausgegangen, dass die Rechnung den Vertrag genau und vollständig wiedergibt, sofern nicht innerhalb von 3 Werktagen nach Rechnungsdatum eine Reklamation eingereicht wird..

3.5. Vogels ist berechtigt, bei oder nach Vertragsabschluss vor (weiterer) Erfüllung von der Gegenpartei die Gewissheit zu verlangen, dass die Gegenpartei ihren Verpflichtungen zur Zahlung des fälligen Betrags innerhalb der Zahlungsfrist nachkommen wird. Ob die geleistete Sicherheit ausreichend ist, liegt im alleinigen Ermessen von Vogels. Wird nach Ablauf der schriftlichen Frist keine von Vogels als ausreichend erachtete Sicherheit geleistet, behält sich Vogels das Recht vor, den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall gelten die Bestimmungen des Art. Es gilt 7.1.

3.6. Vogels ist berechtigt, wenn es dies für die ordnungsgemäße Ausführung des Vogels erteilten Auftrags für notwendig oder wünschenswert hält, andere mit der Ausführung des Vertrags zu beauftragen, wobei die Kosten hierfür auf die Gegenpartei umgelegt werden.

3.7. Wenn in den Niederlanden zu liefernde Artikel außerhalb der Niederlande verwendet werden, ist Vogels nicht für die Einhaltung der technischen Anforderungen, Standards und/oder Vorschriften verantwortlich, die durch Gesetze und Vorschriften in dem Land festgelegt sind, in dem die Verwendung dieser Artikel erfolgt, und kann dies auch nicht tun haftet für jegliche daraus resultierenden finanziellen oder sonstigen Schäden.

3.8. Alle von der Gegenpartei an Produkte gestellten Anforderungen, insbesondere technische Anforderungen, Normen und/oder Vorschriften, die von den normalerweise geltenden Anforderungen abweichen, müssen von der Gegenpartei bei Vertragsabschluss ausdrücklich und schriftlich angegeben werden

3.9. Die Gegenpartei ist verpflichtet, Vogels rechtzeitig alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die ordnungsgemäße Ausführung des Vertrags erforderlich sind.

4. Preise

4.1. Sofern nicht anders angegeben, betragen unsere Preise:

- basierend auf der Lieferung ab Vogel's Unternehmen, Lager oder einem anderen Lagerort;
- ohne Mehrwertsteuer, Einfuhrzölle, sonstige Steuern, Abgaben und Zölle;
- exklusive der Kosten für Verpackung, Be- und Entladen, Transport und Versicherung.
- Preisänderungen vorbehalten.

4.2. Im Falle einer Erhöhung eines oder mehrerer Einstandspreisfaktoren oder einer zwischenzeitlichen allgemeinen Preiserhöhung sind wir berechtigt, den Auftragspreis entsprechend zu erhöhen, mit der Maßgabe, dass bereits bekannte künftige Preiserhöhungen bei der Auftragsbestätigung anzugeben sind.

4.3. Änderungen des vereinbarten Preises infolge von Preisänderungen von mehr als 10 % geben der Gegenpartei das Recht, den Vertrag zu kündigen, sofern dies schriftlich und innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt unserer entsprechenden Mitteilung erfolgt. Eine Kündigung wie oben erwähnt berechtigt die Gegenpartei nicht zu Schadensersatz.

5. Lieferung

5.1. Ab dem Zeitpunkt des Abschlusses eines Kaufvertrags unterliegen die gekauften Artikel dem Risiko der Gegenpartei. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung am Wohnsitz oder am Unternehmen der Gegenpartei. Eine kostenlose Lieferung erfolgt nur, wenn und soweit Vogels dies mit der Gegenpartei vereinbart hat und auf der Rechnung oder anderweitig angegeben ist.

5.2. Als Lieferzeitpunkt gilt der Zeitpunkt, an dem der Kaufgegenstand zum Transport bereit ist.

5.3. Die Gegenpartei ist verpflichtet, die gelieferten Waren und deren Verpackung sofort nach der Lieferung auf eventuelle Mängel und/oder sichtbare Schäden zu überprüfen oder diese Überprüfung durchzuführen, nachdem wir ihr mitgeteilt haben, dass der Kaufgegenstand zur Verfügung steht.

5.4. Die Gegenpartei muss etwaige Mängel und/oder Schäden an der gelieferten Ware und/oder der Verpackung, die bei der Lieferung vorhanden sind, auf dem Lieferschein, der Rechnung und/oder den Transportdokumenten melden und Vogels innerhalb von 8 Tagen schriftlich benachrichtigen. andernfalls wird davon ausgegangen, dass die Gegenpartei die Lieferung genehmigt hat. Diesbezügliche Beschwerden werden dann nicht mehr bearbeitet.

5.5. Vogels ist zu Teillieferungen berechtigt, die gesondert in Rechnung gestellt werden können.

5.6. Lieferzeiten gelten stets als Richtwerte, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die Lieferfrist beginnt, sobald alle erforderlichen Informationen, die im Voraus von der Gegenpartei oder im Namen der Gegenpartei bereitgestellt werden müssen, im Besitz von Vogels sind.

5.7. Kosten, die sich aus der Lagerung im Zusammenhang mit einem verspäteten Versand ergeben, wobei die Verzögerung auf die Gegenpartei zurückzuführen ist, werden von der Gegenpartei ab dem achten Tag nach unserer Mitteilung an die Gegenpartei, dass die Waren versandbereit sind, getragen.

5.8. Wenn Gegenstände von der Gegenpartei nicht innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach Mitteilung der Fertigstellung ohne Angabe von Gründen abgeholt werden, behält sich Vogels das Recht vor, den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall ist die Gegenpartei zum Schadensersatz in Höhe von mindestens 25 % verpflichtet. des Rechnungsbetrages.

5.9. Der vertikale Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr der Gegenpartei, ungeachtet gegenteiliger Angaben in den Transportdokumenten.

5.10. Im Falle einer direkten oder indirekten Weiterlieferung durch die Gegenpartei an Dritte außerhalb der Niederlande ist Vogels unter keinen Umständen für die Einhaltung technischer Anforderungen, Standards und/oder Vorschriften verantwortlich, die durch Gesetze und Vorschriften in dem Land festgelegt sind, in dem diese verwendet werden. Es findet keine Haftung für Schäden jeglicher Art, finanzieller oder sonstiger Art, die sich daraus ergeben, statt.

6. Zahlung

6.1. Sofern in der Rechnung nichts anderes angegeben ist oder schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, bezahlt die Gegenpartei die verkauften Waren in bar ohne Rabatt oder Abrechnung.

6.2. Die Gegenpartei gerät nach Ablauf der Zahlungsfrist in Verzug, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf.

6.3. Bei Zahlungsverzug der Gegenpartei ist Vogels berechtigt, seine Verpflichtungen mit sofortiger Wirkung auszusetzen.

6.4. Unbeschadet aller anderen Rechte, die Vogels zustehen, schuldet die Gegenpartei im Falle eines Verzugs Zinsen in Höhe von 2 % pro angefangenem Monat, beginnend mit dem Tag nach dem Verzug der Gegenpartei.

6.5. Alle möglichen Kosten, einschließlich Inkasso-, Gerichtsvollzieher- und Anwaltskosten, sowohl gerichtlicher als auch außergerichtlicher Natur, die Vogels entstehen, um die Einhaltung der Verpflichtungen der anderen Partei sicherzustellen, trägt die andere Partei. Die außergerichtlichen Kosten betragen mindestens 15 % des geschuldeten Betrags, mindestens jedoch 50 €, wofür kein Nachweis erforderlich ist. Sie sind ab dem Zeitpunkt fällig, an dem die Forderung zur Einziehung übergeben wurde, unabhängig davon, ob die Gegenpartei davon Kenntnis hat.

7. Stornierung

7.1. Im Falle einer Stornierung durch die Gegenpartei sind alle Vogels im Zusammenhang mit der Abtretung entstandenen Kosten sowie der entgangene Gewinn sofort fällig und zahlbar, mit einem Minimum von 10 % der Hauptsumme zuzüglich etwaiger Schäden, die Vogels entstehen infolge der Stornierung soweit erforderlich.

8. Aufgabe

8.1 Vogels ist berechtigt, die Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertrag mit der Gegenpartei ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen;

Die Gegenpartei ist dazu nur nach schriftlicher Genehmigung von Vogels berechtigt.

9. Nichterfüllung

9.1. Wenn die Gegenpartei einer ihrer Verpflichtungen gegenüber Vogels nicht nachkommt oder, wenn sie stirbt, einen Zahlungsaufschub beantragt oder Insolvenz anmeldet; wenn ihr Insolvenzantrag gestellt wird oder ihr Betrieb ganz oder teilweise aufgegeben, liquidiert oder übernommen wird; Wird ein Vermögenswert gepfändet, wird eine Privatvereinbarung angeboten oder ist nach den einschlägigen Vorschriften des Sozialversicherungs Koordinationsgesetzes eine Anzeige der Zahlungsunfähigkeit erforderlich, so gilt dies (nach Wahl von Vogels) als auflösende Bedingung, oder als Grund dafür, die Vertragserfüllung seitens Vogels auszusetzen oder den Vertrag durch eine außergerichtliche Erklärung zu kündigen, unbeschadet der sonstigen Rechte von Vogels. In diesen Fällen ist jede Forderung gegenüber der Gegenpartei sofort und vollständig fällig und zahlbar, ohne dass Vogels zu einer Entschädigung oder Gewährleistung verpflichtet ist. In allen Fällen, in denen die Gegenpartei ernsthaft davon ausgehen muss, dass sie ihren Verpflichtungen gegenüber Vogels nicht nachkommen kann, ist sie verpflichtet, Vogels darüber zu informieren.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1. Die Lieferung erfolgt unter Eigentumsvorbehalt. Dieser Vorbehalt gilt für Ansprüche auf Bezahlung aller von Vogels an die Gegenpartei im Rahmen einer Vereinbarung und/oder im Zusammenhang mit der Lieferung durchgeführten Arbeiten gelieferten oder zu liefernden Waren sowie für Ansprüche aufgrund der Nichteinhaltung der Gegenpartei durch die Gegenpartei diese Vereinbarungen.

10.2. In einem der in Artikel 10 beschriebenen Fälle ist Vogels berechtigt, die gelieferten Waren, die gemäß dem vorstehenden Absatz Eigentum von Vogels geblieben sind, auf Kosten der Gegenpartei zurückzunehmen. Eine solche Rückgabe gilt als Kündigung des/der mit der Gegenpartei geschlossenen Vertrages/Verträge. Soweit erforderlich gilt Vogels von der Gegenpartei als unwiderruflich ermächtigt, die betreffenden Gegenstände von ihrem Standort zu entfernen. Auf unbezahlten Rechnungen aufgeführte und bei der Gegenpartei vorhandene Gegenstände gelten als mit diesen Rechnungen in Zusammenhang stehend und unterliegen daher dem Eigentumsvorbehalt.

10.3. Die Gegenpartei ist berechtigt, über die Waren, an denen das Eigentumsrecht besteht, zu verfügen, sofern dies im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit erforderlich ist. Macht die Gegenpartei von dieser Befugnis Gebrauch, ist sie verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren nur im Rahmen der Eigentumsrechte von Vogels an Dritte zu liefern. Sie ist außerdem verpflichtet, Vogels auf erstes Anfordern ein stilles Pfandrecht an den Ansprüchen zu gewähren, die die Gegenpartei gegenüber relevanten Dritten hat oder haben wird. Für den Fall,

dass die Gegenpartei dies ablehnt, dient diese Bestimmung als unwiderrufliche Vollmacht für Vogels, dieses Pfand zu begründen.

11. Kontrolle und Beschwerden

11.1. Von einer Gegenpartei, die kein Endverbraucher ist, wird erwartet, dass sie die Waren innerhalb von acht Werktagen nach Erhalt überprüft. Eventuelle Reklamationen müssen innerhalb von acht Arbeitstagen nach Feststellung möglicher Mängel durch die Gegenpartei schriftlich und unter Angabe von Gründen bei Vogels eingehen.

11.2. Beschwerden, die nach acht Werktagen bei Vogels eingehen, werden von Vogels nicht mehr bearbeitet (außer in Ausnahmefällen der Nachsicht, die ausschließlich im Ermessen von Vogels liegen).

11.3. Geringfügige Abweichungen, die im Rahmen der kaufmännisch üblichen Toleranzen liegen, stellen keinen Reklamationsgrund dar.

11.4. Durch die Bearbeitung einer Reklamation wird die Zahlungsverpflichtung der Gegenpartei nicht ausgesetzt.

12. Garantie

12.1. Vogels garantiert, dass die von Vogels gelieferten Produkte aus einwandfreien Materialien und guter Verarbeitung bestehen. Sollten an den von Vogels gelieferten Produkten dennoch Mängel auftreten, die auf Herstellungs- und/oder Materialfehler zurückzuführen sind, wird Vogels nach Untersuchung gemäß Artikel 12.3 diese Mängel innerhalb der von ihr zu bestimmenden Frist beheben oder eine Reparatur veranlassen nach eigenem Ermessen erforderliche Teile zur Verfügung stellen, die betreffenden Produkte ganz oder teilweise ersetzen oder maximal den Rechnungswert der Produkte erstatten. Diese Garantie gilt für ein Jahr ab Lieferung.

12.2. Für überholte oder reparierte Teile gilt eine Gewährleistungsfrist von drei Monaten nach Überholung oder Reparatur.

12.3. Wenn das gelieferte Produkt ein komplettes LPG-System enthält, muss es von Vogels oder einem von Vogels anerkannten Händler gemäß den Standard-Installationsanweisungen und den gesetzlichen Anforderungen installiert worden sein, für die die in Artikel 12.1 genannte Garantiezeit 2 Jahre beträgt, sofern nicht schriftliche Abweichungen werden angegeben.

12.4. Die Gegenpartei ist verpflichtet, einem in Absprache mit Vogels benannten Sachverständigen Gelegenheit zu geben, das fehlerhafte Produkt auf Verlangen von Vogels zu untersuchen; andernfalls erlischt das Recht auf Gewährleistung. Die Entscheidung des Sachverständigen ist für beide Parteien bindend. Die Kosten für das oben genannte Gutachten trägt Vogels, wenn die Gegenpartei die Garantie zu Recht in Anspruch genommen hat, andernfalls trägt die Gegenpartei die Kosten.

12.5. Ansprüche aus dieser Garantie müssen Vogels innerhalb von acht Tagen nach Auftreten eines Mangels per Einschreiben gemeldet werden. Erfolgt keine rechtzeitige Rüge, verfällt jeglicher Anspruch gegen Vogels. Diesbezügliche rechtliche Schritte müssen innerhalb von dreizehn Monaten nach rechtzeitiger Beschwerde eingereicht werden, ansonsten droht die Einziehung.

12.6. Wenn Vogels auf Wunsch der Gegenpartei die Produkte bei der Gegenpartei reparieren muss, ist Vogels berechtigt, der Gegenpartei die entstandenen Kosten, einschließlich Reisekosten, Unterkunft und Verpflegung, in Rechnung zu stellen.

12.7. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind in jedem Fall Mängel, die ganz oder teilweise auf Folgendes zurückzuführen sind:

12.7.1 Nichtbeachtung von Gebrauchs- und Bedienungsanleitungen etc. oder auf normalen, nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch zurückzuführen sind;

12.7.1. normale Abnutzung und Träne;

12.7.2. Änderung der Daten auf der Garantiekarte;

12.7.3. Änderung der Daten zu den von Vogels bereitgestellten behördlich vorgeschriebenen Aufklebern;

12.7.4. Montage/Installation, Reparatur oder Einstellung durch Dritte oder zumindest einen von Vogels nicht anerkannten Händler oder eine andere Partei ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Vogels;

12.7.5. die Anwendung jeglicher staatlicher Vorschriften bezüglich der Art oder Qualität der verwendeten Materialien;

12.7.6. Materialien, die Vogels von der Gegenpartei für die Bearbeitung oder Ausführung eines Auftrags zur Verfügung gestellt werden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde;

12.7.7. Materialien und/oder Waren, die in Absprache mit der Gegenpartei verwendet werden; andere als die von Vogels gelieferten Produkte;

12.7.8. Beratung durch Vogels, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde,

12.7.9. die Verarbeitung der Produkte durch die Gegenpartei, es sei denn, Vogels gibt in seinen Dokumentationen, Broschüren usw. ausdrücklich schriftlich eine bestimmte Art der Verarbeitung an oder hat dies vorbehaltlos schriftlich gestattet;

12.7.10. durch äußere Einflüsse, Montagefehler;

12.7.11. falscher oder minderwertiger Kraftstoff;

12.7.12. nachweisliche Nichteinhaltung des vom Automobilhersteller, Importeur und/oder Vogels festgelegten Wartungsplans.

12.8. Wenn die Gegenpartei einer Verpflichtung aus dem mit Vogels geschlossenen Vertrag oder einem damit verbundenen Vertrag nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist Vogels nicht verpflichtet, diesbezüglich irgendeine Garantie oder Entschädigung – wie auch immer genannt – zu leisten die Vereinbarung.

12.9. Jeder Anspruch gemäß diesem Artikel erlischt, wenn die Gegenpartei ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Vogels Reparaturen, Demontagen oder andere Arbeiten im Zusammenhang mit den Produkten durchführt oder veranlasst.

12.10. Wenn Vogels Teile oder Produkte austauscht, um der Gewährleistungspflicht nachzukommen, gehen die ersetzten Produkte oder Teile in sein Eigentum über. Vogels ist berechtigt, die Transportkosten dieser (Teile der) Produkte in Rechnung zu stellen, es sei denn, Vogels hat den Transport angeordnet.

12.11. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 13 ist Vogels niemals zu einer anderen Verpflichtung, beispielsweise einer Entschädigung, verpflichtet.

13. Haftung

13.1. Vogels haftet nicht für Kosten, Schäden und dergleichen, die als direkte oder indirekte Folge daraus entstehen können:

13.1.1. Höhere Gewalt, wie in diesen Bedingungen beschrieben;

13.1.2. Handlungen oder Unterlassungen der Gegenpartei, ihrer Untergebenen oder anderer Personen, die bei ihr oder in ihrem Namen beschäftigt sind;

13.1.3. Die Anwendung eines der in Artikel 12.6 genannten Umstände.

13.2. Vogels haftet nur in dem Umfang, in dem seine Versicherung dies abdeckt, für Schäden an Produkten oder Eigentum oder (persönliche) Schäden an der Gegenpartei und/oder Dritten, sofern diese auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens Vogels oder Dritter zurückzuführen sind angestellt bei Vogels. , maximal jedoch in Höhe der von Vogels versicherten Summe. Sollte im Einzelfall, aus welchen Gründen auch immer, kein Versicherungsschutz bestehen, ist die Haftung von Vogels auf den Rechnungswert exklusive Mehrwertsteuer beschränkt.

13.3. Vogels haftet niemals für Schäden oder Mängel, die nach der Installation von LPG-Geräten auftreten und auf die Konstruktion/Materialauswahl und den Fahrzeughersteller zurückzuführen sind.

13.4. Vogels haftet niemals für indirekte Schäden, die der Gegenpartei oder Dritten entstehen, einschließlich Folgeschäden, immaterieller Schäden, geschäftlicher Schäden oder Umweltschäden.

13.5. Die Gegenpartei stellt Vogels von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Lieferung von Produkten frei.

14. Höhere Gewalt

14.1. Unter höherer Gewalt ist jeder Umstand zu verstehen, der außerhalb des Willens und der Kontrolle von Vogels liegt, unabhängig davon, ob er zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbar war oder nicht und aufgrund dessen die Einhaltung von Vogels vernünftigerweise nicht erwartet werden kann. Vogels hat das Recht, unsere Verpflichtung auszusetzen. Unter höherer Gewalt sind mehr (aber nicht ausschließlich) zu verstehen: Mangel an Rohstoffen, Fabrik- oder Transportstörungen jeglicher Art, Streiks, Ausschluss oder Mangel an Personal, Quarantäne, Epidemien, Mobilisierung, Kriegsrecht, Krieg, Aufruhr, blockiertes oder gesperrtes Land Versorgung auf See oder in der Luft, Frostschäden, Versäumnisse Dritter, die Vogels zur Vertragserfüllung einschaltet, sowie alle Hindernisse, die durch staatliche Maßnahmen verursacht werden..

14.2. Die gleichen Umstände, die unsere Lieferanten oder die von Vogels beauftragten Sachverständigen betreffen, werden von dieser Regelung ebenfalls erfasst.

14.3. Wenn auf unserer Seite eine Situation höherer Gewalt eintritt, werden wir die Gegenpartei so schnell wie möglich informieren und mitteilen, ob und innerhalb welcher Frist die Einhaltung noch möglich ist.

14.4. Ist die Einhaltung unmöglich oder nicht dauerhaft unmöglich, kann aber nicht innerhalb von drei Monaten erfolgen, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zu kündigen, ohne dass eine Partei daraus Ansprüche gegen die andere erhebt. auf Entschädigung. Die Gegenpartei bleibt verpflichtet, den von Vogels bereits ausgeführten Teil des Vertrags zu bezahlen.

14.5. Sollte infolge höherer Gewalt, wie oben beschrieben, die Menge der verfügbaren Produkte zu irgendeinem Zeitpunkt nicht ausreichen, um unseren eigenen Bedarf oder den unserer Abnehmer zu decken, sind wir berechtigt, diese Beziehungen während der Dauer der höheren Gewalt zu beliefern im Verhältnis zu den bei Vogels vorhandenen Lagerbeständen, ohne verpflichtet zu sein, das Fehlende zu ergänzen.

15. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Streitigkeiten, zuständiges Gericht

15.1. Der Ort, an dem die Gegenpartei ihren Verpflichtungen gegenüber Vogels nachkommen muss, ist der Geschäftssitz von Vogels.

15.2. Für alle Vogels-Verträge gilt niederländisches Recht.

15.3. Bei Streitigkeiten über die Schadensursache und/oder einen Defekt der Flüssiggasanlage wird im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien ein Sachverständiger bestellt, der verbindlich zu dem aufgetretenen Problem berät. Vor der Auftragsvergabe ist die Zustimmung unserer Versicherer zur Person des

verbindlichen Beraters einzuholen. Können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen keinen verbindlichen Berater benennen, wird diese Ernennung von der am meisten bereitwilligen Partei durch das Unterbezirksgericht in Eindhoven vorgenommen.

15.4. Sollte es sich als unmöglich erweisen, eine Streitigkeit im Sinne des oben genannten Artikels beizulegen, wird die Streitigkeit nach Wahl von Vogels dem zuständigen Gericht am Geschäftssitz von Vogels oder dem des Kunden vorgelegt. Für Streitigkeiten des Auftraggebers ist das zuständige Gericht der Sitz von Vogels. Diese Bestimmung ermöglicht unbeschadet der Befugnis der Gegenpartei, bei dem Gericht, an dem der Fall anhängig ist, eine Widerklage einzureichen.

.